

ten könnte, sondern nur eine solche, wo nach dem vernünftigen Ermessen sachkundiger und verständiger Männer ein solcher in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu besorgen ist. — Nach dem bestehenden Rechte kann also den Besitzern von Grundstücken, bei denen eine Ablösung stattgefunden hat, das Recht nicht zugestanden werden, über die Ablösungsquantum durch Ankauf zu verfügen, ohne eingeholte Einwilligung der Mitbelehnten oder Fideicommissinteressenten. Wollte man es ihnen dennoch gewähren, so würde es dazu jedenfalls eines neuen Gesetzes bedürfen, denn es würde hier Jemandem ein Recht, das er bis jetzt unbestritten hatte, theilweise wenigstens entzogen. Aber auch für die Beantragung eines solchen Gesetzes könnte und würde ich nicht stimmen, und zwar aus den Gründen nicht, die vorher von Sr. Excellenz erwähnt worden sind, hauptsächlich um deswillen nicht, weil sich gar kein Maßstab festsetzen läßt, nach welchem das Gericht zu urtheilen hätte, ob der Ankauf eines Grundstücks zum wirklichen Vortheile des Lehns und nicht vielleicht bloß zum Vortheile des damaligen Inhabers gereiche. Wenn ein Wald, ein Forstlager, ein Haus in Dresden oder Leipzig, das in diesem Augenblicke bedeutende Revenuen giebt, auf solche Weise dem künftigen Successor aufgedrungen werden könnte, wer steht dafür, daß es nicht in seinem Ertrage unter veränderten Umständen außerordentlich verliert und vielleicht gar keine Revenuen mehr giebt, mehrerer anderer Schwierigkeiten zu geschweigen, weil sie mehr politischer, als juristischer Natur sind. — Die geehrte Deputation hat drittens gesagt, daß durch den Widerspruch des Einzelnen die ganze Disposition über das Capital verhindert werden könne, und daß hierin also eine Beschränkung des Inhabers liege, welche allein schon hinreiche, um das Gutachten der Deputation und die übereinstimmenden Bitten der Petenten zu rechtfertigen. Das scheint mir ebenfalls unerheblich. Der Widerspruch eines Einzelnen kann allerdings den Inhaber des Grundstücks, von welchem die Dienste und Frohnen abgelöst worden sind, hindern, den Abgang durch Ankauf eines Grundstücks zu ersetzen, aber das liegt nun einmal in seinem erworbenen Rechte. Dabei will ich die Frage noch unerörtert lassen, ob jeder Widerspruch genug sei, eine solche Hinderung hervorzurufen, oder ob, wenn er aus schlechterdings unerheblichen Gründen erfolgt, nicht eine Cognition darüber noch stattfinden könne. An und für sich aber ist es ganz gewiß, daß, wenn und in so weit er ein Recht hat, zu widersprechen, ihm um der Convenienz des Gutbesizers willen der Gebrauch dieses Rechtes nicht untersagt werden darf. — Es hat endlich der Herr Referent weiter noch als neuen Grund hinzugefügt, daß, nachdem auf der einen Seite die meisten Vorrechte der Lehngutsbesitzer vielfach beschränkt worden wären, es auf der andern Seite im Geiste der Ablösungsgesetze liege, daß ihnen eine größere Freiheit in der Verfügung über ihr Besizthum habe gegeben werden sollen, und daß auch die vorliegende Gesetzstelle aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, und derselbe bei der Erklärung zu Grunde gelegt werden müsse. Dem kann ich ebenfalls nicht beistimmen.

men. Es ist vielleicht zu bedauern, daß der Lehnsnexuſ heute zutage überhaupt noch besteht. Das ganze Lehnsrecht mit seinen Consequenzen kommt mir vor wie eine Fackel, welche leuchtete, da es Nacht war, aber eine wenig erfreuliche Erscheinung ist jetzt, wo es Tag geworden. Wenn nun aber auch diese Rücksicht wohl den Staat bestimmen kann, seinerseits diejenigen Rechte aufzugeben, durch welche das Recht des Lehnsinhabers beschränkt wird, so kann doch nimmermehr dadurch so viel bewirkt werden, daß auch Rechte dritter Personen, welche erst unter Garantie des Staates erworben worden, geschmälert werden. So glaube ich, die vier Gründe der geehrten Deputation widerlegt, oder zum wenigsten diejenigen Momente angegeben zu haben, durch welche ich für meinen Theil bestimmt werde, mich gegen die Deputation zu erklären.

v. Eriegern: Das Deputationsgutachten ist mit so gewichtigen Gründen angegriffen worden, daß es ein gewagtes Unternehmen scheint, für dasselbe in die Schranken zu treten. Ich will es aber wenigstens versuchen, noch einige Gründe mehr für die Ansicht der Deputation anzuführen, als bereits im Berichte niedergelegt sind, und erlaube mir dabei die Bemerkung an die Spitze zu stellen, daß es nach meiner Ansicht lediglich auf Interpretation des Ablösungsgesetzes ankommt, also alle die Momente weniger in Erwägung zu ziehen sind, welche vielleicht in Betracht kommen könnten, wenn es sich darum handelte, ob es angemessener sei, bei neuen gesetzlichen Bestimmungen das Recht der Mitbelehnten mehr zu wahren, als es durch das Ablösungsgesetz geschehen ist, oder ob solche noch weiter zu beschränken wären. Die Gründe gegen das Deputationsgutachten, welche aus der Existenz wohlervorbener Rechte der Mitbelehnten entlehnt wurden, sind jedenfalls die wichtigsten. Denn giebt es in der fraglichen Beziehung ein wohlervorbeneres Recht der Mitbelehnten, welches durch das Ablösungsgesetz noch nicht beschränkt worden ist, so könnten alle Gründe, die für Zweckmäßigkeit weiterer Beschränkung sprechen, keine Beachtung finden. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Sage, daß ohne Einwilligung der Mitbelehnten an der Substanz des Lehns nichts geändert werden darf. Dies folgt aus der Disposition des Lehnsmandats vom 30. April 1764 Tit. VI. §. 4 und aus der daselbst bestätigten Bestimmung des Torgauischen Ausschreibens von 1583, Titel: „Welchergestalt die Agnaten etc.“ §. „Wiewohl aber etc.“ Es würde daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Mitbelehnten gehört werden müssen, ehe unter Verwendung von Ablösungscapitalien ein Grundstück gekauft werden könnte, welches die Lehnsqualität erhalten soll, wenn factisch feststände, daß das Ablösungscapital ohne weiteres die Natur eines Geldlehns annehme. Diese Prämisse ist mir aber zweifelhaft. Die Ablösung an und für sich hat man auch bei Lehngütern aus Rücksichten auf das allgemeine Beste für statthaft angesehen. Es darf Widerspruch gegen die Ablösung selbst von Seiten entfernterer Interessenten nicht stattfinden, dieselbe erscheint daher den Mitbelehnten gegenüber als nothwendige Veräußerung, als eine Art von Expropriation. Man ist aber noch einen Schritt